

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1913

7 (15.4.1913)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
25 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren

— 3 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

LXVII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. April 1913.

Ärztliche Landeszentrale für Baden.

Verordnung von Ersatzpräparaten betreffend.

In der letzten Nummer der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden ist aus der »Badischen Korrespondenz« ein Artikel abgedruckt, der durch seine Überschrift zu Missverständnissen Veranlassung geben kann. Die erwähnte Überschrift lautet: »Die Verordnung und Verabfolgung von Ersatzpräparaten statt wortgeschützter Medikamente durch Kassenärzte als Verletzung des Warenzeichenrechtes und Verstoss gegen die guten Sitten. Urteil des Reichsgerichtes vom 22. November 1912.« Aus diesem Titel könnte derjenige, der das Urteil nicht selbst liest, den Eindruck gewinnen, als ob die Verordnung von Ersatzpräparaten an Stelle wortgeschützter Mittel schlechthin unstatthaft sei. Davon ist keine Rede. Das Reichsgericht hat vielmehr den — übrigens nur in Württemberg eingeführten — Usus für unzulässig erklärt, dass der Arzt zwar das wortgeschützte Mittel unter dem geschützten Namen verordnet, der Apotheker aber statt dessen ein Ersatzpräparat abgeben muss. Für das Grossherzogtum Baden hat die Ärztekammer bereits ein solches Verfahren nicht befürwortet. Es steht nach wie vor nichts im Wege, wird im Gegenteil den Herren Kollegen dringend ans Herz gelegt, an Stelle wortgeschützter Mittel das identische Ersatzpräparat zu verordnen, wenn ein solches vorhanden ist. Darüber geben die verschiedenen Anleitungen zur ökonomischen Verordnungsweise Aufschluss. Es muss nur verlangt werden, dass der Kassenarzt den Namen des Ersatzpräparates (oder das geschützte Präparat mit der Hinzufügung: »... Ersatz«) auf dem Rezept vermerkt. Wird das Originalpräparat verordnet, so hat es der Apotheker auch abzugeben. Der Vorstand.

Jahresbericht für das ärztliche Fortbildungswesen in Baden im Jahre 1912. *)

Die statutengemässe Sitzung des Landeskomitees fand am 17. Februar 1912 im grossen Sitzungssaale des

*) Das Verzeichnis der an beiden Landesuniversitäten gehaltenen Vorträge ist in diesem Blatte regelmässig veröffentlicht worden. (Die Schriftl.)

Ministeriums des Innern statt. In der Sitzung wurde zunächst der Entwurf zum Jahresbericht von 1911 genehmigt.

Nach eingehender Beratung wurde beschlossen, von der Veranstaltung eines Fortbildungskurses mit der seitherigen Dauer von 2 bis 3 Wochen an einer der beiden Landesuniversitäten im Jahre 1912 abzusehen, dagegen die an beiden Hochschulen regelmässig abgehaltenen Vortragsabende für praktische Ärzte weiter auszugestalten und gegebenenfalls, falls sich eine genügende Nachfrage hierfür ergebe, kürzere Kurse abzuhalten. Veranlassung hierzu gab die in den letzten Jahren gemachte Wahrnehmung, dass der Besuch der 2- bis 3-wöchigen Fortbildungskurse immer mehr abgenommen hat, während sich die an den beiden Hochschulen seit einigen Jahren eingerichteten, während des Semesters alle 2 Wochen abgehaltenen Vortragsabende eines sehr regen Besuchs erfreuen. Der geringe Besuch der Fortbildungskurse wird insbesondere auf die starke Zunahme derartiger Veranstaltungen sowie darauf zurückgeführt, dass solche Kurse vielfach in grösseren Städten abgehalten werden, die den Kursteilnehmern ausserhalb der Kurse mehr zu bieten vermögen, als die kleineren Universitätsstädte. Es wurde angeregt, ob nicht etwa durch den Reichsausschuss für das ärztliche Fortbildungswesen auf eine Regelung der Fortbildungskurse in den einzelnen Städten durch Einführung eines bestimmten Turnus hingewirkt werden könnte. Wenn eine solche Regelung getroffen würde und sich dann ein Bedürfnis nach Abhaltung längerer Fortbildungskurse an den Universitäten Heidelberg und Freiburg ergebe, könnte nach Ansicht der Vertreter der beiden Hochschulen die Wiedereinrichtung längerer Kurse in Aussicht genommen werden. Endlich wurde angeregt, ob nicht den auswärtigen Teilnehmern an den Vortragsabenden Fahrtvergünstigungen etwa in der Weise gewährt werden könnte, dass die einfache Fahrkarte auch zur Rückfahrt berechtigt.

Der letztere Wunsch wurde zur Kenntnis des Finanzministeriums gebracht, das jedoch zu seinem Bedauern nicht in der Lage war, der Anregung stattzugeben.

Dem Reichsausschuss für das ärztliche Fortbildungswesen wurde von dem Wunsche nach Regelung der Fort-

bildungskurse in den einzelnen Städten durch Einführung eines bestimmten Turnus Kenntnis gegeben und es wurde angeregt, ob nicht sein Eingreifen in der bezeichneten Richtung erfolgen und die Angelegenheit in einer Sitzung des Reichsausschusses zur Erörterung gebracht werden könnte. Nach Mitteilung des Reichsausschusses hat dieser beschlossen, ein Rundschreiben an die Landeskomitees der einzelnen Bundesstaaten zu richten, mit dem Ersuchen, in Zukunft von der Veranstaltung kurzfristiger Kurse dem Bureau des Reichsausschusses immer so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass etwa erforderliche Massnahmen getroffen werden können, um gleichzeitige Veranstaltungen tunlichst zu vermeiden.

Die Neuordnung des Fortbildungswesens hat sich an beiden Universitäten gut bewährt. Die einzelnen Vorträge waren gut, oft sehr zahlreich besucht (bis gegen 100 Ärzte).

Mustersatzungen für Krankenkassen.

Die bisherigen Krankenkassen können unter der RVO. nicht ohne weiteres fortbestehen. Vielmehr bestimmt Art. 17 des Einführungsgesetzes zur RVO., dass durch Kaiserliche Verordnung der Tag festgesetzt wird, bis zu dem bestehende Kassen den Antrag auf Zulassung bei ihrem Versicherungsamte zu stellen haben. Wird der Antrag auf Zulassung nicht rechtzeitig gestellt, so ist die Kasse von Amts wegen zu schliessen. Als spätester Termin für den Antrag auf Zulassung hat Art. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli 1912 den 31. Dezember 1912 vorgeschrieben. Die Kasse hat ferner nach Art. 21 des Einführungsgesetzes binnen sechs Monaten nach dem gemäss Art. 17 bestimmten Tage, d. h. also bis 30. Juni 1913 ihre Satzung »mit den Vorschriften der RVO. in Einklang« zu bringen. Streng genommen müssten also die neuen Satzungen bis zum 30. Juni 1913 genehmigt (nicht etwa nur eingereicht) sein. Da sich indess die Herausgabe der vom Bundesrat festgestellten Mustersatzungen überaus verzögert hat, hat der Reichskanzler den Bundesregierungen anheimgestellt, diese Bestimmung in einer für die Krankenkassen entgegenkommenderen Weise auszulegen. In einem Bescheid an den Vorstand des Betriebskrankenkassenverbandes vom 20. Februar 1913 (abgedruckt in »Betriebskrankenkasse« Nr. 5) heisst es mit Bezug darauf:

»Dabei gehe ich von der Auffassung aus, dass der Vorschrift des Art. 21 des Einführungsgesetzes zur RVO. schon dann genügt wird, wenn die Kassen, die ihre Zulassung beantragt haben, ihre neue, mit den Vorschriften der RVO. in Einklang gebrachten Satzungen bis zum 30. Juni 1913 eingereicht haben. Werden nach diesem Tage noch Änderungen an den Satzungen nötig, bevor diese genehmigt werden, so können sie unbedenklich nachgeholt werden, ohne dass eine Schliessung der Kassen zu befürchten ist. Insoweit liegt nach meiner Ansicht ein Grund zur Beunruhigung bei den Kassen nicht vor.«

Wieweit dieser Bescheid mit der Vorschrift in Art. 21 des Einführungsgesetzes in Einklang zu bringen ist,

sei dahingestellt. Nunmehr sind die lange erwarteten Mustersatzungen der Krankenkassen nach der RVO. nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen herausgekommen. Sie sind in Nr. 13 des »Zentralblattes für das Deutsche Reich« vom Bundesrat veröffentlicht und sollen eine Anleitung zur Aufstellung von Mustersatzungen für Krankenkassen nach der RVO. geben. Wir beschränken uns heute darauf, die Satzungen, soweit sie die ärztliche Behandlung betreffen, mit den Anmerkungen hier wiederzugeben:

§ 40.

- I. Die ärztliche Behandlung wird von den approbierten Ärzten geleistet, die sie durch Vertrag mit der Kasse übernommen haben; die Kasse (die Krankenkasse) bestimmt danach, an welche Ärzte sich die einzelnen Erkrankten zu wenden haben. Die Bezahlung anderer Ärzte kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend auch für Zahnärzte.
- II. Wenn ein Mitglied die Mehrkosten selbst übernimmt, so steht ihm die Auswahl unter den Ärzten (und Zahnärzten) der Kasse frei. (Der Behandelte darf jedoch während desselben Versicherungsfalles den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.) (Der Behandelte darf jedoch während desselben Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.)
- III. Die ärztliche Behandlung umfasst, vorbehaltlich des Abs. 4 sowie weiterer Bestimmung durch die oberste Verwaltungsbehörde, Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure und dergleichen sowie Zahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.
- IV. Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluss von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Erkrankung ausser durch Zahnärzte durch Zahntechniker mit Zustimmung des Versicherten gewährt werden, ferner auch sonst, soweit die oberste Verwaltungsbehörde die selbständige Hilfeleistung durch Zahntechniker für zulässig erklärt hat.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu § 40. Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt. Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen; hinsichtlich der Zahnärzte enthält das Gesetz keine solche Vorschrift. Für den Fall, dass die ärztliche Versorgung bei einer Krankenkasse gefährdet wird, vergleiche § 370 der RVO. Für den Fall, dass die ärztliche Behandlung nicht den berechtigten Anforderungen des Erkrankten entspricht, vergleiche §§ 372, 373 der RVO. Sie kann auch die ärztliche Behandlung anders als im § 40 vorgesehen regeln, insbesondere kann sie ihren Mitgliedern die Auswahl unter allen Ärzten des Kassenbezirks freistellen.

Zu § 40 Abs. 3. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie weit auch sonst Hilfspersonen innerhalb ihrer staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können (§ 122 Abs. 2 der RVO.).

Zu § 40 Abs. 3. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit auch sonst Zahn-techniker bei Zahnkrankheiten mit Ausschluss der Mund- und Kieferkrankheiten selbständige Hilfe leisten dürfen. Sie kann bestimmen, wie weit dies auch Heildiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne der RVO. anzusehen ist (§ 123 der RVO.).

Diese Satzungsbestimmungen sind für alle Krankenkassen (allgemeine Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen) gleichlautend aufgestellt. (Berl. Ärzte-Corr.)

Verschiedenes.

Der Hallesche Krankenkassen- und Ärztestreit vor dem Reichsgericht. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 17. Januar 1913.

Am 30. April 1910 hatten sämtliche Kassenärzte in Halle a. S. den Kassen gekündigt, in der Hauptsache, weil die Kassen sich weigerten, die freie Ärztwahl einzuführen. Es war den Kassen nicht möglich, sofort genügenden Ersatz an Ärzten zu beschaffen, jedenfalls fand der Magistrat die Zahl der den Kassen zur Verfügung stehenden Ärzte für unzureichend und drohte dem Verbands an, in Gemässheit von § 45, 5 des Krankenkassengesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst zu übernehmen, wenn nicht bis zum 25. November 1910 seitens der Kassen Gewähr für ordnungsgemässe ärztliche Behandlung geboten sei. Diese Zwangsverwaltung der Kassen wurde dann auch schliesslich seitens des Magistrats angeordnet, der sodann im Dezember 1910 und im März 1911 mit dem ortsansässigen Ärzteverband auf Kosten der Kassen selbst Verträge abschloss, um dem Streite ein Ende zu machen und einer Gefahr für die Kassenmitglieder zu begegnen. Der Krankenkassenverband focht diese Massnahme des Magistrats zunächst sofort im Verwaltungsstreitverfahren an; ausserdem beantragte er im Wege der Zivilklage, die von dem Magistrate für die Kassen geschlossenen Verträge aus den verschiedensten Gründen für ungültig zu erklären. Es wurde geltend gemacht, die Voraussetzungen, unter denen der Magistrat als Aufsichtsbehörde befugt gewesen sei, die Funktionen der Kassenorgane selbst zu übernehmen, hätten gar nicht vorgelegen, so dass der Magistrat auch nicht berechtigt gewesen sei, mit den Ärzten die Kassen bindende Verträge abzuschliessen. Vor allem aber behauptete der Krankenkassenverband, die mit den Ärzten geschlossenen Verträge verstiesse deshalb wider die guten Sitten, weil sie den Ärzten auf Kosten der Kassen eine ganz bevorzugte Stellung einräumten, die mit den ärztlichen Gegenleistungen in keinem Verhältnisse stünde und die Kassen volle 10 Jahre schwer belasteten; die Verträge seien, weil sie die Notlage der Kassen ausbeuteten, auch wucherisch. Bezeichnend sei z. B. die in § 15 dieser Verträge enthaltene Bestimmung, dass die Kassen gegen vertragsbrüchige Ärzte keine An-

sprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafen geltend zu machen befugt sein sollten. Das Landgericht in Halle und das Oberlandesgericht in Naumburg wiesen die Klage ab. Das Berufungsgericht verneinte zunächst mit dem Landgerichte die Frage, ob das Prozessgericht befugt sei, nachzuprüfen, ob der beklagte Verband rechtsfähig sei und ob die Voraussetzungen des § 45, 5 des Krankenkassengesetzes vorgelegen hätten, unter denen der Magistrat berechtigt gewesen sei, die Kassenverwaltung selbst zu übernehmen. Beide Fragen brauchten vom Prozessgerichte überhaupt nicht erörtert zu werden. Der beklagte Verband sei nun einmal eingetragen und diese Tatsache wirke konstitutiv. Solange die vom Magistrat angeordnete Zwangsverwaltung des Magistrates nicht in der gesetzlichen Form angefochten und aufgehoben sei, bleibe sie bestehen; die Tätigkeit der Kassen selbst sei bis dahin ausgeschaltet. Selbst wenn aber diese Zwangsverwaltung einmal aufgehoben würde, würden die während der Zwischenzeit geschlossenen Verträge deshalb noch keineswegs ungültig; denn es handle sich hierbei um öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Weiterhin verneinte das Berufungsgericht, dass die Verträge wucherisch seien, da von einem auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ebensowenig gesprochen werden könne, wie von einem Verstosse gegen die guten Sitten. Abgesehen von einer nur unwesentlichen Abweichung wurde dieses Urteil vom Reichsgerichte mit folgender Begründung bestätigt: Wie schon die Vorinstanzen mit Recht ausgeführt haben, ist die Frage der Rechtsfähigkeit des beklagten Ärzteverbandes nicht nachzuprüfen. Der Verein ist eingetragen und die Eintragung wirkt konstitutiv. Ebenso ist das ordentliche Gericht der Frage überhoben gewesen, ob der Magistrat als Aufsichtsbehörde mit Recht die Funktionen der Kassenorgane selbst übernommen gehabt hat. Dies zu entscheiden, ist allein Sache der höheren Verwaltungsbehörde. Die hiergegen von der Revision vorgebrachten Gründe sind daher unbeachtlich. Ebensowenig braucht nicht nachgeprüft zu werden, ob der Magistrat seine Kompetenz dabei überschritten hat. Zu entscheiden ist deshalb allein, ob die Verträge, die der klagende Verband beanstandet, auch dann angefochten werden können, wenn er sie selbst abgeschlossen habe, etwa nach § 134 oder § 138, 1 BGB. oder aus sonstigen Gründen. Dies trifft aber lediglich bezüglich der Bestimmung in § 11 Absatz 2 des zweiten Vertrags zu. Dort hat sich der Kassenverband verpflichten müssen, sein Statut zu ändern; das sei ihm aber rechtlich völlig unmöglich; denn es handle sich dabei um öffentlich-rechtliche Bestimmungen. Diese Bestimmung ist daher, weil ihre Durchführung rechtlich unmöglich ist, ungültig. Dies ist aber die einzige Bestimmung in den Verträgen, die beanstandet werden kann. Vor allem ist nicht anzufechten die Bestimmung, wonach die Krankenkassen gegen Ärzte, die von ihrem Anstellungsvertrage zurücktreten wollten, keine Ansprüche auf Konventionalstrafen geltend machen können. Der klagende Verband behauptet, dass die Ärzte dadurch zum Vertragsbruche verleitet würden. In diesem Sinne ist aber diese Bestimmung gar nicht zu verstehen; sie will nach Ansicht des Senates nur besagen, den festangestellten Ärzten sollte es freistehen, sich von ihren Verbindlichkeiten freizumachen. Eine solche Vertragsbestimmung hätte aber auch von den Kassen selbst mit den Ärzten getroffen werden können, ohne ungesetzlich zu sein. (Sächs. Korresp.)

Krankheits- u. Sterblichkeitsverhältnisse im Grossh. Baden während des letzten Quartals und des ganzen Jahres 1912 (Nach den Berichten der Grossherzoglichen Bezirksärzte.)

Sterblichkeitsverhältnisse.

Table with columns for districts (In den Amtsbezirken), total deaths (Zahl der Todesgebohrenen), deaths by age group (0-1, 1-15), and causes of death (Es starben an) categorized by 25 different ailments. Includes summary rows for quarters and years.

In Schönau wurde im I. Vierteljahr 1 Milzbrandfall, welcher s. Zt. nicht gemeldet wurde, zugeschlagen.

Für das Vergleichsjahr 1911 wurden die Angaben bei Genickstarre, Syphilis, Milzbrand, Rotz, Tollwut, chron. Alkoholismus Vergiftung durch Nahrungsmittel, Krebs und Schälblasen der Neugeborenen unserer Todesursachenstatistik entnommen.

Krankheitsverhältnisse.

Es kamen Krankheitsfälle zur Anzeige :

Table with 11 columns representing different diseases and 11 rows representing different locations. Includes a summary section at the bottom for the year 1912.

In Pforzheim waren im 2. Vierteljahr 1912 an Erkrankungen 3 Pockenfälle zu wenig mitgeteilt worden, desgleichen in Bühl 2, in Durlach 1; dieselben sind nun nachgeholt.

In Schönau (Gemeinde Utzenfeld) wurde im 1. Vierteljahr 1912 ein Milzbrandfall nicht mitgeteilt; derselbe ist ebenfalls nachgeholt worden.

Krankheitsverhältnisse.

Es kamen Krankheitsfälle zur Anzeige :

Table with 11 columns representing different diseases and 11 rows representing different locations.

In den Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern.

Table with 11 columns representing different diseases and 11 rows representing different municipalities with more than 4000 inhabitants.

In Pforzheim waren im 2. Vierteljahr 1912 an Erkrankungen 3 Pockenfälle zu wenig mitgeteilt worden, dieselben sind nun nachgeholt.

Im 4. Quartal starben im Grossherzogtum Baden mit Ausschluss der Totgeborenen 8124 Personen, unter diesen 1893 Kinder im 1. und 744 im 2. bis 15. Lebensjahr, und zwar je 1 an übertragbarer Ruhr und Nahrungsmittelvergiftung, 2 an Milzbrand, 4 an Syphilis und an ihren Folgen, 6 an chronischem Alkoholismus, 9 an Schälblasen (der Neugeborenen), 12 an Typhus, 19 an Scharlach, 27 an Influenza, 29 an Kindbettfieber, 71 an Diphtherie und Krupp, 100 an Keuchhusten, 116 an Masern, 481 an Verdauungsstörungen (Kinder unter 1 Jahr), 548 an Krebs und 706 an Lungen- und Kehlkopfschwindsucht.

Im Vergleich zu den übrigen Quartalen des Jahres haben wir eine relativ geringe Gesamtsterblichkeit, sowie die niederste Säuglings- und Kindersterblichkeit; relativ geringe Sterblichkeit an Infektionskrankheiten und die niederste Ziffer für Todesfälle an Lungen- und Kehlkopfschwindsucht.

Zur Anzeige kamen im 4. Quartal je 2 Erkrankungsfälle an Trachom und Genickstarre, 5 Fälle von Ruhr, 10 Fälle von Milzbrand, 120 Erkrankungen an Kindbettfieber, 122 an Typhus, 220 an anzeigepflichtiger Lungen- und Kehlkopfschwindsucht, 948 Erkrankungsfälle an Diphtherie und Krupp und 965 an Scharlach.

Gegenüber den vorhergegangenen Quartalen hatten wir gegen Schluss des Jahres insbesondere gesteigerte Erkrankungsziffern von Scharlach und Diphtherie und erfreulich war allein nur hinsichtlich dieser Erkrankungen, dass das Auftreten der Einzelerkrankungen selten nur einen bösartigen Charakter zeigte: von den 965 Scharlacherkrankungen starben nur 19 oder 1,9 Prozent, von den 948 Diphtherie- und Kruppfällen nur 71 oder 7,4 Prozent.

Während des ganzen Jahres 1912 starben im Grossherzogtum Baden mit Ausschluss der Totgeborenen 33 948 Personen oder 15,8 auf je 1000 Einwohner. Von diesen Sterbefällen entfielen 8300 oder etwa ein Viertel auf das 1. und 3204 oder etwa ein Zehntel auf das 2. bis 15. Lebensjahr. Diese Ziffern stellen insofern eine nicht unwesentliche Besserung der Verhältnisse dar, als die allgemeine Sterbeziffer noch im Jahre 1901 21,3 und die Säuglingssterblichkeit allein noch etwa ein Drittel sämtlicher Todesfälle betragen hatte. An Lungen- und Kehlkopfschwindsucht starben 3372, an Krebs 2284, an Verdauungsstörungen — Kinder unter 1 Jahr — 2544; ferner an Masern 511, an Keuchhusten 419, an Diphtherie und Krupp 250, an Scharlach 79, an Typhus 62, an Kindbettfieber 106, an Syphilis und deren Folgen 40, an chronischem Alkoholismus 38, an Nahrungsmittelvergiftung 11, an Schälblasen der Neugeborenen 24, an Pocken (Blattern) 8, an Ruhr 7, an Milzbrand 4 und an Genickstarre 2.

Gegenüber dem Vergleichsjahr 1911 stellen alle diese Zahlen ein, und zwar sehr erhebliches Weniger dar, mit Ausnahme der Masern, des Keuchhustens, des Kindbettfiebers und der Nahrungsmittelvergiftungen, in erster Linie aber noch mit Ausnahme der Pocken. Diese letztern Todesfälle stellen ein absolutes Novum dar nicht nur gegenüber dem Jahre 1911, sondern auch gegenüber einer Reihe von gänzlich pockenfreien vorhergegangenen Jahren (bis zum Jahre 1907); bezüglich ihrer Einschleppung sei hier auf die medizinisch-statistischen Berichte über das 2. und 3. Quartal des Jahres 1912 hingewiesen. Das hauptsächlichste Mehr der Sterbefälle des vergangenen Jahres entfällt

auf die Masern und den Keuchhusten, deren Sterbeziffern diejenigen von Scharlach und Diphtherie wiederum weit übertrugen.

Von den der Anzeigepflicht unterworfenen Krankheiten kamen während des Berichtsjahres an Einzelfällen zur Anzeige: 3144 Fälle von Scharlach, 3819 von Diphtherie und Krupp, 943 von anzeigepflichtiger Lungen- und Kehlkopftuberkulose, 423 Fälle von Kindbettfieber, 385 von Typhus, 32 Fälle von Ruhr, 23 von Milzbrand und 21 von Körnerkrankheit (Trachom).

Gegenüber dem Jahr 1911 stellen diese Zahlen ein erfreuliches Minus dar bei Scharlach, Diphtherie und Krupp, Typhus und Kindbettfieber, demnach bei den schlimmsten der für die Einzelanzeige in Betracht kommenden akuten Infektionskrankheiten, und, so paradox es auch klingen mag, erfreulich ist auch die wesentlich höhere Zahl der zur Anzeige gebrachten Schwindsuchtsfälle, selbstverständlich nicht im Sinne einer Freude über die Fälle selber, sondern der in erhöhtem Mass erfüllten Anzeigepflicht wegen, die ihrerseits für die erfolgreichere Bekämpfung der Tuberkulose die Möglichkeit bietet.

Über das gegenseitige Verhältnis der Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffern für das Berichtsjahr gibt uns die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluss:

Es erkrankten und starben im Jahre 1912, nämlich:

		an			an			an		
		1. Pocken			2. Scharlach			3. Diphtherie und Krupp		
im		erkrankt	gest.	%	erkrankt	gest.	%	erkrankt	gest.	%
4. Quartal	1912	—	—	—	965	19	1,9	948	71	7,4
3. Quartal	1912	—	—	—	577	11	1,9	631	40	6,3
2. Quartal	1912	71	2	2,8	719	26	3,6	829	54	6,5
1. Quartal	1912	2	1	50,0	883	23	2,6	1411	85	6,0
Im Jahre	1912	73	3	41,3	144	79	2,5	3829	250	6,5
Im Jahre	1911	—	—	—	3456	119	3,4	4530	314	6,9

		an			an			an		
		4. Typhus			5. Genickstarre			6. Kindbettfieber		
im		erkrankt	gest.	%	erkrankt	gest.	%	erkrankt	gest.	%
4. Quartal	1912	122	12	9,8	2	—	—	128	29	22,6
3. Quartal	1912	141	25	17,7	—	—	—	96	28	29,1
2. Quartal	1912	62	11	17,7	1	1	100,0	68	22	32,3
1. Quartal	1912	60	14	23,3	2	1	50,0	139	27	19,4
Im Jahre	1912	385	62	16,0	5	2	40,0	431	106	24,5
Im Jahre	1911	569	65	11,4	—	—	—	449	89	—

		an			an			an		
		7. Ruhr			8. Milzbrand			9. 1 bis 8 zusammen		
im		erkrankt	gest.	%	erkrankt	gest.	%	erkrankt	gest.	%
4. Quartal	1912	5	1	20,0	10	2	20,0	2180	84	3,8
3. Quartal	1912	9	1	11,1	5	—	—	1259	105	8,3
2. Quartal	1912	17	4	23,5	4	1	25,0	1770	121	6,8
1. Quartal	1912	1	1	100,0	4	1	25,0	2560	153	5,9
Im Jahre	1912	32	7	21,9	23	4	17,3	6709	463	6,9
Im Jahre	1911	—	—	—	10	2	—	8994	589	6,4

2. an einzeln nicht, sondern nur bei gehäuftem Auftreten beziehungsweise bedingt anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten sind gestorben:

im	an 1. Masern	an 2. Keuch- husten	an 3. Lungen- u. Kehlkopf- schwindsucht	an 4. In- fluenza
4. Quartal 1912	116	100	706	27
3. Quartal 1912	135	129	754	8
2. Quartal 1912	173	120	1 014	29
1. Quartal 1912	87	79	897	42
Im Jahre 1912	511	428	3372	86

Wir hatten vor einem Jahre unsere medizinalstatistische Schlussbetrachtung mit dem Satze geschlossen: Sache der Gesundheitsbehörden wie der Ärzte ist es, die aus der Medizinalstatistik folgenden Lehren immer mehr zum Gemeingut des Publikums zu machen; Sache der Bevölkerung aber, sie zu befolgen. Sie werden ihre Früchte tragen und diese Früchte beim Rückblick auf das Jahr 1912 sich bemerkbar machen, wenn heute, wie künftig ein jeder an seiner Stelle seine hygienisch-prophylaktische Pflicht erfüllt.

Die verhältnismässig recht günstigen Krankheits- und Sterblichkeitsziffern des Jahres 1912 könnten uns mit Bezug hierauf mit einer gewissen selbstgefälligen Befriedigung erfüllen; allein diese wäre fraglos zum grossen Teil nur wenig begründet, da im Berichtsjahr der im letztjährigen Schlussbericht hervorgehobene, unheilvoll die Morbidität wie die Mortalität, zumal der Säuglinge beeinflussende Faktor des Jahres 1911, die übergrosse Sommerhitze, in Wegfall kam. Trotzdem verbleibt uns im Hinblick auf obige Zusammenstellung noch ein guter Teil einer nicht ganz unbegründeten Erfolgsfreude: der Rückgang der übertragbaren Krankheiten, die stete Abnahme der Tuberkulosefalle und das Abfallen der Säuglingssterblichkeit nicht allein erheblich unter die Höhe von 1911, sondern — soweit sie bis heute für das ganze Land eruierbar ist —, auch unter jene sämtlicher Jahre seit 1901, dürfen wir doch wohl mit

vollem Recht auf unser Verdienstkonto setzen und damit, den viel- und allseitigen Bemühungen zuschreiben, welche bisher von Staat wie Gemeinden und Vereinen zur Mehrung des hygienischen Besitzes angewendet wurden.

Aber vieles bleibt immerhin noch zu tun, wir haben keine Veranlassung, auf Lorbeeren auszuruhen oder gar einzuschlafen; die Wege, die wir einschlagen, sind noch lange und das Ziel noch ferne. — Hoffen wir, dass auch das Jahr 1913 uns demselben wiederum einen guten Schritt näher bringe.

Süddeutsche Vereinigung Kraftfahrender Ärzte.

In Nummer 11 der Mitteilungen der Kraftfahrer-vereinigung Deutscher Ärzte vom Januar 1913 erscheint in fettem Druck die Notiz, dass der Vorstand der K.V.D.A. einstimmig seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Krüger-Dresden ermächtigt habe, gegen unseren Vorsitzenden, Herrn Dr. Krieger in Königsbach eine Privatbeleidigungsklage zu erheben, »um auf diese Weise endlich einmal eine gerichtliche Klarstellung zu erzielen und die Haltlosigkeit der von Herrn Dr. Krieger, Königsbach und andern Mitgliedern der Süddeutschen Vereinigung Kraftfahrender Ärzte unausgesetzt gegen den Vorstand der K.V.D.A. gerichteten Angriffe einwandfrei zu erweisen«.

Die von dem Vorsitzenden der K.V.D.A. gegen unseren Vorsitzenden erhobene Privatbeleidigungsklage ist sowohl vom Amtsgericht Dresden, als auch von der Strafkammer des Landesgerichtes Dresden am 18. Mär. 1913 als unbegründet zurückgewiesen worden. Die Kosten des Verfahrens treffen den Kläger, Herrn Dr. Fritz Krüger in Dresden.

Der Vorstand
der Süddeutschen Vereinigung Kraftfahrender Ärzte

Anzeigen.



SECACORNIN"ROCHE"

- haltbar, genau dosiert -
Die tiefintramuskuläre, reizlose Applikation gestattet neben vorteilhafter Ausnützung eine richtige Abschätzung der **Secale-Wirkung.**

ÜBLICHE DOSIS: 1-2-4 ccm. SECACORNIN "Roche" pro injectione.

ORIGINAL-FLASCHE	AMPULLEN à 1,1 ccm.	TABLETTEN à 0,25 g
mit 5 ccm. Mk. 1.25	3 Stück Mk. 1.20 Fr. 1.50 à Kr. 1.50	10 Stück Mk. 1.20 Fr. 1.50 à Kr. 1.50
• 10 • • 2.20 • 2.75 à Kr. 2.75	6 • • 2.40 • 3. • 3. •	20 • • 1.60 • 2. • 2. •
• 20 • • 4. • 5. • 5. •	12 • • 4. • 5. • 5. •	

F. HOFFMANN LA ROCHE & CO., GRENZACH (BADEN), BASEL (SCHWEIZ), WIEN III/1

Original-Dung's China-Calisaya-Elixir.

15 gr (= ein Esslöffel) enthalten 0,5 gr Cort. Chinae.

Seit 1883 in Deutschland eingeführt. — Weisen Sie Nachahmungen zurück. — Wird auch „ohne Zucker“ und „mit Eisen“ dargestellt.

Dung's aromatisches Rhabarber-Elixir.

10 gr (= ein Kinderlöffel) enthalten 2 gr Rad. Rhei.

Infolge der niederen Preise auch für Kassenpraxis geeignet. — Muster den Herren Ärzten kostenfrei.

Fabrikation von Dung's China-Calisaya-Elixir.

Inhaber: Albert C. Dung, Freiburg i. B.

959]24.7

Statt Eisen!

Statt Lebertran!

Haematogen Hommel

Frei von Borsäure, Salicylsäure oder irgendwelchen sonstigen antibakteriellen Zusätzen, enthält ausser dem völlig reinen Haemoglobin noch sämtliche Salze des frischen Blutes, insbesondere auch die wichtigen Phosphorsalze (Natrium, Kalium und Lecithin), sowie die nicht minder bedeutenden Eiweissstoffe des Serums, welche durch die Forschungen Prof. Carrels neuerdings große Bedeutung erlangt haben, in konzentrierter, gereinigter und unzeretzter Form. Als blutbildendes, organeisenhaltiges, diätetisches Kräftigungsmittel für Kinder und Erwachsene bei Schwächeständen irgendwelcher Art von hohem Werte.

====
Besonders unentbehrlich in der Kinderpraxis.====

Kann als diätetisches, die tägliche Nahrung ergänzendes Mittel jahraus, jahrein ohne Unterbrechung genommen werden. Da es ein natürliches organisches Produkt ist, treten niemals irgendwelche Störungen auf, insbesondere nicht der bei längerem Gebrauche von künstlichen Eisenpräparaten unvermeidliche Orgasmus.

Grosse Erfolge bei Rachitis, Skrofulose, Anaemie, Frauenkrankheiten, Neurasthenie, Herzschwäche, Malaria, Reconvalenz (Pneumonie, Influenza etc. etc.)
Vorzüglich wirksam bei Lungenerkrankungen als Kräftigungskur. Sehr angenehmer Geschmack. Wird selbst von Kindern ausserordentlich gern genommen. Stark appetitanregend.

Haematogen Hommel gewährleistet

**unbegrenzte Haltbarkeit in vieljährig erprobter Tropfenfestigkeit
und Frostsicherheit, absolute Sicherheit vor Tuberkelbazillen**

durch das mehrfach von uns veröffentlichte, bei höchst zulässiger Temperatur zur Anwendung kommende Verfahren.
Um Unterschlebung von Nachahmungen zu vermeiden, bitten wir

stets **Haematogen Dr. Hommel** zu ordinieren.

Tages-Dosen: Kleine Kinder 1-2 Teelöffel mit der Milch gemischt (Trinktemperatur!), grössere Kinder 1-2 Kinderlöffel (reis 10, Erwachsene 1-2 Esslöffel täglich vor dem Essen, wegen seiner eigentümlich stark appetitanregenden Wirkung.

Verkauf in Originalflaschen à 250 gr. Preis 3 Mk.

Versuchsquantia stellen wir den Herren Ärzten gerne frei und kostenlos zur Verfügung.

Aktiengesellschaft Hommel's Haematogen, Zürich (Schweiz).

Generalvertreter für Deutschland: Gerth van Wyk & Co., Hanau a. M.

983]12.4

Droserin

Vollwirksames Drosera Milch-

zucker-Präparat in Tablettenform

das erfolgreichste Keuchhustenmittel

Unschädlich und ohne Geschmack, daher von Kindern und Säuglingen mit Vorliebe genommen. Besonders wirksam auch bei krampfartigem Husten anderer Provenienz. 985]3.3

Empfohlen von ersten Autoritäten, u. a. von Professor Dr. v. Pfandler, Direktor der Königlichen Universitäts-Kinderklinik in München.
Rp. Droserin Normalstärke Preis M. 2.-- (40 Tabl.)
Rp. Droserin Stärke II Preis M. 2.50 (40 Tabl.)

Erhältlich in allen Apotheken.

Literatur und Proben beliebe man zu verlangen von der

Fabrik chemisch-pharmazeut. Präparate
Dr. R. & Dr. O. Well, Frankfurt a. M.

Mineral- und
Moor-Bad

GRIESBACH

Badischer Schwarzwald
Station: Oppenau-Freudenstadt.

Höhenluftkurort, 560 m ü. M. — Ringsum prachtvolle Tannenwäldchen und Pyramont gleichwertig. — Radiumhaltigste kalte Quellen Deutschlands. — Fichtenharz-Inhalationen. — Hauptkontingent: Blutarmut, nervöse Störungen, Frauenleiden, Herzkrankheiten etc. — Forellenfischerei. — Arzt im Hause.
Eigentümer: **Gebrüder Nock.**

Stahl- und Moorbäder I. R.; Schwalbach
etc. — Forellenfischerei. — Arzt im Hause.
Eigentümer: **Gebrüder Nock.**

6362



St. Blasien

südl. Schwarzwald, 800 m ü. M.

Namentlich geeignet bei Krankheiten d. Nerven, d. Magendarmkanals, d. Stoffwechsels, d. Herzens u. d. Gefässe. Diätikuren. Phys. Heilmittel jegl. Art. Luft- u. Sonnenbäder. Lungenkranke ausgeschlossen.

Röntgenkabinett. Radium-Emanatorium. — Ärztliche Leitung: Prof. Dr. Determann.

Unter gleicher Oberleitung: **San Remo; Grand Hôtel Bellevue und Kurhaus San Remo.** 946.3.2

Höhenluft-, Wald- und Terrain-Kurort.

KURHAUS mit Anstalt für
physikal. Behandlung.

Sanatorium Luisenheim.

Gebildetes Fräulein, das als **Krankenschwester** und in der **schwedischen Heilmassage** ausgebildet ist, sucht bei Arzt auf dem Lande Beschäftigung gegen freie Station.

Offerten unter **Nr. 21** an die Expedition des Blattes. 12]

Sanatorium Oberweiler

bei **Badenweiler** in Baden.

93.1

Frühjahrs-Saison für Leichtlungenkranke

aus dem mittleren Stande, namentlich auch für **Frauen**. Grosses Sonnenbad. Günstigste klimatische Lage. Mässige Preise.
Prospekte. **Dr. Vogel.**

An den Lungenheilstätten **Friedrichsheim** und **Luisenheim** im bad. Schwarzwald (Kreis Lörrach) ist auf 15. Mai 1913 eine Stelle für einen unverheirateten

— Hilfsarzt —

zu besetzen. Bedingungen auf Anfrage durch

13]2.1

die **Direktion.**

Süddeutsche Vereinigung Kraftfahrender Ärzte

Anzeige.

Am 4. Mai 1913, nachmittags 1 Uhr, findet in Stuttgart im Hotel Viktoria die Hauptversammlung der Süddeutschen Vereinigung Kraftfahrender Ärzte statt. Solche Kollegen (Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte), die noch nicht Mitglieder der S.V.K. sind, sich aber über die Ziele derselben unterrichten und der Versammlung beiwohnen wollen, werden gebeten, sich an die Geschäftsstelle, **Herrn Dr. Krieger in Königsbach**, Baden, zu wenden, woselbst ihnen Eintrittskarten ausgehändigt werden.

11]

Der Vorstand, I. A.: **Dr. Krieger.**

— Auto. —

Moderner, erstklassiger Zweisitzer mit Reservereservoir fast neu, speziell für Arzt geeignet, verkauft Privathand wegen Auslandsreise. 10]

Offerten unter **B. 3189** an **D. Frenz, Mannheim**



Eresemobil

Eine neue Epoche
im **Motorradverkehr!**
Automässig und
Motorradbillig!

Kinderleichte Bedienung; 60 km
Stundentempo, alle Berge mit
zwei Personen nehmend.

— Verlangen Sie ausführlichen Prospekt. —

Bei der grossen Nachfrage können Bestellungen nur der
Reihe des Eingangs nach Erledigung finden.

Neckarsulmer Fahrzeugwerke A.G., Kgl. Hofl., Neckarsulm.

Niederlage für Motorräder und Wagen:
E. Dalhofer, Karlsruhe i. B., Gottesauerstrasse. 14]

Gegen **Verstopfung** und deren Folgen:

Hämorrhoid., Kongestion, Leberleid., Migräne, Nervosität usw. als purgo-antiseptisches Spezifikum für Kinder und Erwachsene ärztlich warm empfohlen, rein pflanzlich, prompt wirkend, wohlschmeckend sind: **Apotheker Kanoldt's**

Tamarinden-Konserven.

In ovalen Schachteln à 6 Stück für 80 Pfg.; auch lose in Kartons à 50 und 100 Stück für 5,00 und 10,00 Mk. — Durch alle Apotheken. Allein echt, wenn von Apoth. C. Kanoldt Nachf. in Gotha.



Varicosan-Binde
varix sanare
gebrauchsf. einfach, billiger Verband bei **Unterschienelgeschwüren.**
Max Kermes GmbH
Hainichen (Sachsen) S
Fabrik der ärztl. bevorzugten Verbandstoffe, Marke Kermes.

965]11.9

Orthopädische Heilanstalt.

Behandlung von Lähmungszuständen und Deformitäten aller Art, Frakturen, Luxationen etc. Skoliosenturnen. Röntgenlaboratorium. Orthopädische Werkstatt.

Mannheim. Dr. A. Stoffel, Spezialarzt f. orthop. Chirurg. u. Orthopädie. L 14, 13. Früher Heidelberg.

920]24.15

Ein vorzüglich ärztlich anerkanntes Medikament bei
Nervösen

Zuständen aller Art ist

Stein's Brom-Baldriansalz

Sal bromatum. efferv. c. Valerian „STEIN“

1 Glas 1.75 Mk.

Pharmaceutische Fabrik „Stein“ Alfred Sobel, Durlach (Baden).

940]24.12

Institut

für

Röntgentherapie (Oberflächen- u. Tiefenbestrahlung — Homogenbestrahlung —),

Finsen-Quarzlampen-Radiumbehandlung,

sowie statische Elektrizität, Hochfrequenz (Anwendung der Diathermie).

Mannheim O 2, 1

Dr. med. J. Wetterer,

(Paradeplatz).

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

Sanatorium Alpirsbach

bei **Freudenstadt** (Schwarzwald)

für **Nervenleiden** und innere Krankheiten.

Das ganze Jahr geöffnet.

In besonderem **Neubau:**

5 Min. v. d. Sanatorium entfernt unter gleicher ärztl. Leitung

Erholungsheim

für kranke u. schwächliche Kinder, junge Mädchen und Frauen.

Hygienisch u. bequem eingerichtet. Mässige Preise. Prospekte.

II. Arzt **Dr. Koch.**

Dr. med. **K. Würz.**

Luffkurort Nordrach, Schwarzwald
für **Leichtlungenkranke.**

Kurhaus das ganze Jahr geöffnet. — Prospekt durch leitenden Arzt.

986]10.5

Dr. Weltz, Spezialarzt.

Sanatorium Dr. Lippert
Baden-Baden

für **Magen- u. Darmkranke** (auch nervösen Ursprungs).

Leber (Gallenblase), Zucker-, und Nierenkranke. Mast- und Entfettungskuren.

— Beschränkte Patientenzahl. —

977]24.7

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse

für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten Mittelstandes. — 4.50 Mk bis 6.50 Mk pro Tag. —

Sommer- und Winterkur.

Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz.**

924]24.13

Dr. Sack's Sanatorium für Hautkranke, Heidelberg.

Klinische Behandlung aller chronischen und akuten Dermatosen. — Finsen-, Quarzlampen-, Röntgen-, Hochfrequenz- und Radiumtherapie. — Vielseitiges kosmetisches Heilverfahren. — Salvarsan- u. Hg.-Kuren. — Urologische Behandlung. — Zimmer I. u. II. Klasse.

975]24.7



MORFIUM etc. Entwöhnung ohne Zwang
Prospect frei, Sanator. Schloß
Godesberg b. Bonn - Rh. Rheinblick Dr. Mueller
Entwöhn. Kur, Erholungsbed
Nerv. (Schlaflose) Gegr. 1899

ALKOHOL

970]17.9

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1 870 und 19 728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Kontroll- oder Vertrauensarztstellen für Krankenkassen-Verbände jeder Art im ganzen Reich.

Auskunft durch das Generalsekretariat.

Verband z. W. d. Inter. der Deutschen Betriebs-K.-K. (Rh.-Westf. Betr.-K.-K.-V.) Essen-Ruhr.

Aachen.
Adolfshütte. Crosta
Anweiler i. Pfalz.
Arys, O.-Pr.
Auerbach, Erzgeb. siehe Homersdorf.
Baruth-Kleinsaubernitz i. Sa.
Betriebs-K.-K.-V., s. oben.
Bocholt, Westf.
Breithardt, H.-N.
Bremen.
Burbach i. W.
Burghaslach.
Canth (Bez. Breslau).
Crosta-Adolfshütte.
Eberswalde i. Brandenburg.

Ehrang (Bezirk Trier) O.-K.-K.
Eppstein i. T.
Erkelenz, Rhld.
Essen a. Ruhr (s. oben)
Finstingen i. Lothr.
Frankfurt a. M.
Frechen Bz. Köln a. R.
Gebhardshain (Westerw.)
Geilenkirchen, Kr. Aachen.
Gera, R. Text. B.-K.-K.
Gönnigen, Wttbg.
Gräfenthal, Thür.
Greiffenberg, Uck.
Gröba, Sachsen.
Grossharthau-Goldbach, Sa.
Gross-Schönebeck i. Mark.
Gross-Wanzer i. A.
Hagendingen, Lothringen.
Halberstadt.
Halle a. S.
Hamm i. Westf.
Hanau, San.-Verein.
Hauenstein i. Pfalz.

Herbrechtingen i. Württemberg.
Herne i. W.
Hohen-Neuendorf a. Nordbahn.
Homersdorf, Ezg.
Insterburg, Ostpr.
Kassel-Rothenditmold.
Kaufmännische Kr.-K. für Rheinld. u. Westf.
Kellinghusen.
Kirchberg a. Jagst.
Köln a. Rh., Stadt- und Landkreis.
Köln-Deutz.
Kupferhammer b. Eberswalde.
Langschieb u. Watzelhain in Hessen-Nassau.
Leitzkau (Prov. Sa.)
Ludwigshafen.
Metz.
Mömlingen, U.-Fr.
Mühlenbeck b. Berl.
Mülheim a. Rhein.
München-Gladbach.

Nackenheim, Rhh.
Neuhaldensleben.
Neustadt (Wied.)
Neustettin i. Pom.
Niederwöllstadt i. Hess.
Ober- u. Nieder-Ingelheim, Rhh.
Ochsenwälder.
Ockstadt i. Hess.
Oderberg i. d. Mark.
Oedt, Rhld.
Passau-Auerbach
Pattensen i. Hann.
Pechteich-Forst i. Mark.
Plaue i. Thüringen.
Plettenberg i. Wstf.
Pritzerbe, Brandbg.
Puderbach, Kreis Neuwied.
Querfurt.
Quint b. Trier.
Radebeul b. Dresd.
Rastenburg, O.-Pr.
Recklinghausen i. W.

Reichenbach i. Schl.
Rhein O.-Pr.
Rheinpfalz.
Rosenheim.
Sagan i. Schl.
Schaaheim, Hess.
Schönwald, Bayern.
Shutterwald, Amt Offenburg i. Bad.
Schweidnitz (Schl.)
Schwerin a. W.
Stettin, Fabr.-K.-K. Vulkan.
Stommeln, Rhld.
Stralkowo, Posen.
Vockenhausen i. T.
Wallhausen bei Kreuznach.
Watzelhain u. Langschieb in Hessen-Nassau.
Weidenthal, Pfalz.
Weissenfels (Saale).
Wesseling b. Köln.
Wiesbaden.
Zeitz (Prov. Sa.)
Zweibrücken.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffsarzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 1913

Medinal

Pulver, Tabletten à 0,5 und Suppositorien à 0,5 Medinal.
Wirksamstes, sehr leicht lösliches und schnell resorbierbares

Hypnotikum

für innerliche rektale und subkutane Anwendung. Medinal erzeugt schnellen, nachhaltigen und erquickenden Schlaf ohne unangenehme Nachwirkungen und besitzt ferner deutliche sedative und schmerzstillende Wirkungen.

Vorzüglich bewährt bei Keuchhusten.

Preis eines Röhrchens à 10 Tabletten M 1.80.

Proben und Literatur kostenfrei.

Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) Berlin N, Müllerstrasse 170/171.

Valisan

Gelatineperlen à 0,25.

Hervorragendes, bei nervösen Zuständen aller Art bewährtes

Sedativum.

Kombinierte Baldrian- und Bromwirkung. Valisan ist anderen Baldrianpräparaten in Geschmack, Geruch und Bekömmlichkeit überlegen.

Kein unangenehmes Aufstossen.

Preis einer Schachtel zu 30 Perlen M 2.25.

960/4.2

Mit 2 Beilagen: Prospekt von Dr. R. & Dr. O. Weil, Fabrik chem.-pharm. Präparate, Frankfurt a. M. über Veronacelin
Prospekt der Chemischen Fabrik auf Aktien (vormals E. Schering) Berlin N. 39 über Atophan